

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 5 K 1799/08.F.A (3)



Verkündet am:  
27. Januar 2009

L. S. Milde  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5314049 - 458 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch  
Richterin am VG Schmidt als Einzelrichterin als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **TATBESTAND**

Der Kläger ist nepalesischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am 14. Juli 2004 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung gab der Kläger an, in Nepal sich für die maoistische Partei engagiert zu haben. Er sei Mitglied bei den Moabadi geworden. Er habe sich als Lebensmittelhändler selbständig gemacht und nebenbei für die Partei gearbeitet. Deswegen sei er verhaftet worden. Nach seiner Freilassung sei er dann zu Hause geblieben, habe dort normal weitergelebt und ein bisschen für die Partei gearbeitet. Nachdem 18 Maobadis umgebracht worden seien, habe er die Mitteilung bekommen, dass er nach Indien reisen solle, weil dort eine Zusammenkunft von Maobadis sein sollte. Er sei dort dorthin gefahren. Bei seiner Rückkehr habe man ihm mitgeteilt, dass sein Haus und das Lebensmittellager abgebrannt worden sei. Seiner Familie aber nichts passiert sei. Deshalb sei er dann zurück nach Indien gegangen und in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Juni 2005 stellte dieses das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Nepal fest.

Nach Anhörung widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 16. Juni 2008 die mit Bescheid vom 8. Juni 2005 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG vorliegen. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen mit der Begründung, die Situation in Nepal habe sich entscheidungserheblich verändert. Mittlerweile seien die Maoisten mit an der Regierung beteiligt. Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nepal Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner Tätigkeit für die Maoisten drohen.

Der Kläger hat anwaltlich vertreten am 7. Juli 2008 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass sich die Situation in Nepal noch nicht so stabilisiert habe, dass eine Rückkehr zumutbar sei. Zwar seien die Maobadis an der Regierung beteiligt. Gleichwohl seien die ehemaligen Bürgerkriegsparteien weiterhin verfeindet und es würden auch immer wieder Maobadis oder Maoistenkadetten getötet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2008, Az. 5314049-458, aufzuheben  
und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise festzustellen,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenvorgänge (2 Hefter) verwiesen.

Ebenso wird verwiesen auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse betreffend die Situation in Nepal.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juni 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft kommt im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. November 2005 a. a. O. und Urt. v. 18. Juli 2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürften (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. März 1985, BVerwGE 71, 175). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. September 2000, BVerwGE 112, 80 und Urt. v. 8. Mai 2003, BVerwGE 118, 174).

Unerheblich ist, ob die Asylanerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2004, NVwZ 2005, 89).

Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. Mai 2003, BVerwGE 118, 174).

Der Widerruf ist rechtmäßig. Zur Begründung bezieht sich das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 16. Juni 2008. Soweit der Kläger der Auffassung ist, einem Widerruf stände entgegen, dass sich die politischen Verhältnisse in Nepal nach wie vor als labil und noch nicht stabilisiert darstellten, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Es ist zwar zutreffend, dass es ein längerer politischer Prozess gewesen ist, bevor es zu der derzeitigen politischen Situation in Nepal gekommen ist. Anhaltspunkte dafür, dass sich die politischen Verhältnisse in Nepal in überschaubarer Zeit wieder grundsätzlich ändern könnten, sind jedoch nicht gegeben. Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften und Berichten spricht derzeit alles dafür, dass Nepal den beschrittenen Weg fortsetzen wird. Nicht zuletzt wird der Friedensprozess von den vereinten Nationen überwacht. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erstmals behauptet hat, er befürchte von den Maobadis verfolgt zu werden, weil er sich abgesetzt habe, widerspricht dies seinem Vortrag in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Begründung seines Asylantrages. Diese Ausführungen sind nicht glaubhaft.

Eine Rückkehr nach Nepal ist dem Kläger auch nicht unzumutbar. Angesichts der einschneidenden Veränderung der politischen Verhältnisse in Nepal, gibt es keine irgendwie gearteten Gründe mehr, die einer Rückkehr des Klägers in seine Heimat entgegenstehen könnten. Auch soweit das Bundesamt in seinem Bescheid festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht verweist auch hier auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes. Hieraus ergibt sich, dass keinerlei Gefahren mehr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers bei einer Rückkehr nach Nepal bestehen. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger nicht mehr in seine Heimatregion, der Kläger behauptet, aus dem Teraigebiet, zu stammen, zurückkehren will. Seine Familie hält sich dort auch nicht auf, sondern an zwei anderen Orten jeweils bei Verwandten. Dorthin kann auch der Kläger zurückkehren.

Im Ergebnis ist deshalb die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

S c h m i d t